

# JAKO - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

V17022012

## 1. Geltungsumfang:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, auch für künftige Aufträge wenn diese mündlich oder persönlich angenommen werden, in der jeweils **aktuellen deutschsprachigen Fassung, abrufbar auf unserer Homepage [www.jako.at](http://www.jako.at)**.

1.2. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als diese gelten nicht, auch wenn wir Ihnen **nicht ausdrücklich widersprechen**.

1.3. Abweichungen zu diesen Geschäftsbedingungen erfordern eine beiderseitig unterzeichnete, **schriftliche Vereinbarung**. Wirksam abgeschlossene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

## 2. Angebot und Auftragsumfang:

2.1. Unsere **Angebote** sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferungen bzw. Leistungen ist ausschließlich der Inhalt unserer **Auftragsbestätigung maßgebend**. Veröffentlichte Informationen über unsere Produkte und Leistungen wie z.B. Zeichnungen, Datenblätter, Preislisten, Betriebsanleitungen, Werbeaussendungen, Rundschreiben oder andere veröffentlichte Medien sind rein informativ und insbesondere nicht als Garantiezusagen zu verstehen.

2.3. Bei **Sonderanfertigungen** werden Abweichungen von der bestellten Menge von bis zu +/-10% ohne vorangehende Information vom Auftragnehmer akzeptiert und bezahlt.

2.4. Wir behalten uns **technische Änderungen** auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern dadurch keine Nachteile für den Auftraggeber entstehen z.B. Konstruktionsänderungen, andere Werkstoffe, andere Bauart.

## 3. Preise:

3.1. **Alle Preise** gelten in angeführter Währung, ab Werk, unverpackt und unverladen (**EXW**) **zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und sonstiger Gebühren**. Anders lautende Lieferbedingungen erfolgen gemäß INCOTERMS 2010.

3.2. Verpackungskosten werden zu Selbstkosten verrechnet.

3.3. Es wird ein **Mindest-Netto-Warenwert** je Lieferung von **EUR 35,-** in Rechnung gestellt. Liegt der Warenwert darunter, so wird der Differenzbetrag zum Warenwert auf der Faktura separat ausgewiesen.

3.4. Kostenerhöhungen, die nicht durch uns zu vertreten sind und insbesondere während der laufenden Abwicklung von Aufträgen (Rahmenvereinbarungen) eintreten z.B. Materialpreiserhöhungen, Kollektivvertragliche Lohnerhöhung, Tarif- bzw. Kostenerhöhung für Energiekosten berechtigen uns zu einer angemessenen und für den Auftraggeber **zumutbaren bzw. nachvollziehbaren Preiserhöhung**. Wird mit dem Auftraggeber über die Preiserhöhung keine Einigung erzielt, so sind wir nach eigenem Ermessen berechtigt mit sofortiger Wirkung von der Erfüllung des laufenden Auftrages zurückzutreten oder die noch offene Restmenge gegen Vorauszahlung als Einmallieferung zum zuletzt gültigen Preis zu liefern.

3.5. **Kostenvoranschläge** für Regieleistungen sind kostenpflichtig und wenn nicht anders vereinbart unverbindlich.

## 4. Lieferfristen:

4.1. Alle **Lieferzeitangaben** auf unseren Auftragsbestätigungen gelten **ab Werk**. Es handelt sich um **unverbindliche Lieferfristen**, die nach bestem Gewissen auf der Grundlage geregelter Produktionsabläufe ermittelt werden.

4.2. Die **Lieferfrist** beginnt mit dem jeweils letzten Termin, entweder mit dem Tag der **Auftragsbestätigung** oder mit jenem Tag zu dem der Auftragnehmer alle Daten, Informationen, Muster oder Angaben vereinbarungsgemäß vor Auftragsbeginn beigestellt hat, oder mit dem

Datum des Zahlungseingangs einer vereinbarten Anzahlung.

4.3. Wir sind zu **Teillieferungen und Teileleistungen** berechtigt.

4.4. **Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse** (Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energie- oder Rohstoffmangel, Sabotage, Streik, rechtmäßige Aussperrung, sowie alle sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder behördlichen Einwirkungen) entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungspflicht, und zwar auch, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Lieferfristen und -termine werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert. Dies gilt auch für von uns nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens unserer Lieferanten. Dauern diese Ereignisse länger als sechs Wochen an, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; entsprechendes gilt auch für einen Rücktritt durch uns.

4.5. Bei **Zahlungs- oder Handlungsverzug** seitens des Auftraggebers, sind vereinbarte Liefer- oder Leistungsfristen für die Dauer des Verzugs gehemmt.

4.6. Ein **Rücktrittsrecht** wegen Verzugs unsererseits steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn wir den Verzug verschuldet haben und eine vom Auftraggeber gesetzte Nachfrist von mindestens 30 Tagen fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche wegen leicht fahrlässigen Verzugs unsererseits sind ausgeschlossen.

## 5. Zahlungen:

5.1. Lieferungen an Erstkunden und Auftraggeber im Ausland erfolgen gegen **Vorkassa oder per Nachnahme** andernfalls gilt das Zahlungsziel **10 Tage abzüglich 2% Skonto oder 30 Tage netto** als vereinbart.

5.2. **Zahlungsverzug** hat zur Folge, dass alle aushaftenden Forderungen sofort fällig werden. Verzugszinsen fallen in der Höhe von **3,5% Punkten über dem 3-Monats-EURIBOR pro Monat** an. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, fällige Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten. Im Falle des Zahlungsverzugs gehen alle Mahn- u. Inkassospesen einschließlich aller außergerichtlichen Anwaltskosten zu Lasten des Auftraggebers. Mit Zinsen, Spesen und sonstigen Kosten wird der Auftraggeber kontokorrentmäßig belastet.

5.3. Ein **Recht zur Aufrechnung**, insbesondere auch zur Ausstellung von **Belastungsanzeigen** steht dem Auftraggeber nur dann zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns vorher schriftlich anerkannt wurden. Nur in diesen Fällen ist der Auftraggeber auch zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts befugt. Das Zurückbehaltungsrecht ist generell mit einem Fünftel des Entgelts beschränkt. Die Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

5.4. Die **Abtretung** sämtlicher Ansprüche eines Auftraggebers gegen uns an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, es sei denn, dass es sich um eine Geldforderung handelt.

5.5. Werden uns nach Abschluss eines Vertrages Umstände bekannt, die die **Kreditwürdigkeit des Auftraggebers** in Frage stellen, wie z. B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, schleppende Zahlungsweise, nachteilige Auskünfte oder Zahlungsverzug bei früheren Lieferungen, sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, bis uns angemessene Sicherheit geleistet ist, wobei sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern. Kommt der Auftraggeber unserem Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb angemessener Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind auch berechtigt, die Lieferung per Nachnahme oder Vorauszahlung vorzunehmen. Haben wir bereits geliefert, so können wir die sofortige Zahlung unserer Rechnung verlangen.

# JAKO - Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

V17022012

## **6. Versand, Transport, Gefahrenübergang**

**6.1.** Der **Versand** erfolgt nach unserem Ermessen auf die günstigste Art zu Lasten des Auftraggebers.

**6.2.** Mit der Übergabe an den Transporteur gilt die Ware als übergeben. In diesem Zeitpunkt geht auch die **Gefahr des Untergangs** oder der **Verschlechterung bzw. Beschädigung** der Ware auf den Auftraggeber über. Ausgenommen davon sind Lieferungen, für die wir laut schriftlicher Vereinbarung und INCOTERMS 2010 die **Transportversicherung** übernehmen und verrechnen.

**6.3.** Bei Übernahme der Lieferung verpflichtet sich der Auftraggeber die gelieferte Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen. Im Fall erkennbarer Abweichungen sind diese innerhalb einer **Meldefrist von 4 Arbeitstage** (bei uns eingehend) nach Zustellung zu melden, widrigenfalls er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels sowie aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit der Sache und Verkürzung über die Hälfte nicht mehr geltend machen kann. Die genannten Ansprüche entfallen auch, wenn Produkte trotz erkennbarer Mängel eingebaut werden. Die Beanstandung durch den Auftraggeber hat mit Bezugnahme zu einer JAKO- Belegnummer z.B.: Lieferscheinnummer schriftlich zu erfolgen. Von außen erkennbare Beschädigungen an der Transportverpackung, Produktverpackung oder am Produkt selbst, sind soweit möglich mit einem Foto für eine weitergehende Nachweisführung festzuhalten und zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieser **Meldefrist entfällt auch der Schutz durch eine allenfalls abgeschlossene Transportversicherung** und damit ein möglicher Anspruch auf Kostenersatz im Fall von Transportschäden.

**6.4. Strecken- bzw. Direktlieferungen** mit unterschiedlicher Liefer- und Rechnungsadresse erfolgen **nur auf ausdrücklichen Wunsch und Risiko des Auftraggebers** unter Bekanntgabe einer namentlich benannten Kontaktperson einschließlich Telefonnummer. Diese Informationen werden von uns dem Zustellunternehmen zur Verfügung gestellt. Wir übernehmen jedoch keine Gewähr dafür, dass der Zustelldienst vor der Zustellung der Lieferung, die Kontaktperson auch tatsächlich kontaktiert, noch dass diese telefonisch erreicht wird, noch dass eine persönliche Übergabe an die Kontaktperson erfolgt. **Im Fall von Strecken- und Direktlieferungen gilt als Gefahrenübergang ausschließlich „ab Werk“.**

**6.5.** Kommt der **Auftraggeber in Annahmeverzug**, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen.

## **7. Gewährleistung, Haftung, Verjährung:**

**7.1.** Die **Gewährleistungsfrist** für Lieferungen und Leistungen beträgt **6 Monate** ab Lieferdatum.

**7.2.** Der **Anspruch auf Gewährleistung** besteht erst dann, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestanden hat. Zur Überprüfung und Feststellung der Schadensursache wird uns die mangelhafte Ware unter Einhaltung aller Fristen retourniert und bereitgestellt. Dies gilt auch für die Bereitschaft zur kostenlosen Bereitstellung von Auskünften, Daten und Proben z.B. Messstoffproben, um die jeweiligen Einbau- und Betriebsbetriebsbedingungen nachzuweisen und die Aufklärung der Schadensursache unter Laborbedingungen zu ermöglichen. Wird dies verweigert oder verzögert, so entfällt der Gewährleistungsanspruch.

**7.3. Jeder Produktmangel** der bei Warenübernahme nicht erkennbar war, ist beim sonstigem Verlust seiner Ansprüche (siehe Punkt 6.3) binnen 4 Arbeitstagen nach dem Erkennen des Mangels mit Referenz zu Bestell-, Auftrags-, Liefer- oder Rechnungsbelegen schriftlich mitzuteilen.

**7.4. Anerkannte Gewährleistungsmängel** berechtigen uns nach eigenem Ermessen zum Austausch gegen funktionsäquivalente Produkte, zur Reparatur der defekten Komponenten (Nachbesserung)

oder zum kaufmännischen Ausgleich durch Ausstellung einer Gutschrift. Die Behebung des Gewährleistungsmangels setzt voraus, dass der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung bereits nachgekommen ist. Bei Austausch und Gutschrift gehen die bemängelten Produkte in unser Eigentum über. Produktmängel die durch unsachgemäße Behandlung, oder Überbeanspruchung z.B.: während der Montage- und Betriebsphase aufgetreten sind oder durch natürliche Abnutzung entstanden sind, werden nicht anerkannt.

**7.5. Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Gewährleistungsmangels dar.

**7.6. Weitergehende Ansprüche**, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch uns. Andere Ansprüche wie z.B.: Regress- bzw. Rückgriffsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderer zwingender rechtlicher Vorschriften sind auf das zulässige Mindestmaß beschränkt und sind bei sonstigem **Verfall** binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

**7.7.** Die Haftung ist **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

**7.8.** Auftraggeber, die unsere Produkte weiterverkaufen, verpflichten sich, eine angemessene Versicherung für **Produkthaftungsansprüche** abzuschließen und aufrecht zu erhalten und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

**7.9.** Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung z.B. Haftpflicht-, Kasko-, Transport-, Feuer-, Betriebsunterbrechungsversicherung in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und unsere Haftung beschränkt sich nur mehr auf die Nachteile, die für den Auftragnehmer entstehen.

## **8. Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte:**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch uns möglich. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung von unserem Eigentumsvorbehalt den **Standort** der Vorbehaltsware ungehindert betreten dürfen, um die Ware zu unserer freien Verfügung wieder abzuholen.

## **9. Patentrechte, Urheberrechte, andere Schutzrechte**

die in der von uns erbrachten Leistung verkörpert sind, werden nicht auf den Auftraggeber übertragen. Alle von uns öffentlich zugänglich gemachten Unterlagen wie z.B. Zeichnungen, Datenblätter, Zertifikate z.B. im Internet dürfen nur mit dem Quellennachweis [www.jako.at](http://www.jako.at) und als Ganzes und nicht in Auszügen oder Teilen daraus vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Alle **nicht öffentlich zugänglich** gemachten Unterlagen, Muster, Angebote, Marken, oder Warenzeichen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen **nur mit unserer schriftlichen Zustimmung** an Dritte weitergegeben werden.

## **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel:**

**10.1.** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der **Gerichtsstand WIEN**.

**10.2.** Es gilt ausschließlich **österreichisches Recht**.

**10.3. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein**, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommt.